

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

I. Beamtengesetz.

In der vom 1. Juli 1908 an gültigen Fassung.

Bekanntmachung vom 12. August 1908.

(Ges. u. VBl. S. 420.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.¹⁾

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.²⁾

Etmäßige Beamte.

Etmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

¹⁾ W₃B₆ §§ 1-9. ²⁾ zu §§ 2-6: W₃B₆ §§ 10-16.

Beamtengesetz.

Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung¹⁾ bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatsmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliessung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Berufung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versetzt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist, und wenn mit der Versetzung eine Schmälerung des zur Zeit der Versetzung verliehenen anschlagsmäßigen Dienst-einkommens (§ 19) nicht verbunden ist.

¹⁾ VB₃BC § 11.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversetzung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienstehnkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird.

§ 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung¹⁾ wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kautionsleistung zu leisten haben.

Die Kautionsleistung haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

¹⁾ WVBG § 17.

Die Leistung einer Kaution kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

Zweiter Abschnitt.

Die Pflichten der Beamten.

§ 8.¹⁾

Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

§ 9.²⁾

Amtsgeheimnis.

Über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

¹⁾ *WBzBz* §§ 18–22, 105. ²⁾ *WBzBz* §§ 23–28, 105.